

Annus
Christi
1452.
König La-
dislaus
wird aus
der Ger-
habtschafft
gelassen.

Ladislaus in die Versorgung und Gewalt seines Vettern und des Grafen von Zilly gelassen ward. Doch sollte er sich ausser Wien, zu Bertholstorff, enthalten, und des Regiments nicht unterfahren, bis vorher alle Sachen auf einen Landtag, darzu man den 11. Novembr. ernennet, in Bessenn der nächsten befreundten Fürsten, und der Länder geschlichtet seyn. Aber ungeacht dessen, ward Ladislaus von den Seinen wenig Tag hernach mit grossen Frohlocken gen Wien geführt, und in das Regiment gesetzt.

Es disputirt Herr Reichardt Strein, in seinen Ober-Ennsperischen Anna-
libus von den Ursachen und Befugnissen dieses Kriegs pro & contra. Iliacos
intra muros peccatur, & extra, spricht er, giebt keinem Theil durchaus recht,
sondern mennet, es hätten beyde der Sachen zu viel und zu wenig gethan;
Die Stände zwar hierinnen, daß sie die völligen Jahr Königs Ladislai Vogt-
barkeit nicht erwartet, auch sonst die Sachen zu solcher Weitläufftigkeit ge-
langen lassen, und nicht vielmehr bey Zeiten gültliche Interposition gesucht, nach
dem Exempel zu Kaisers Sigismundi Zeiten, in der damahls auch strittigen
Vormundschaft, von Königs Ladislai Herrn Batter, Herzog Albrechts des
Fünfften; Der Kayser aber in dem, daß Er und seine Rätthe, die nach dem Tod
erstgemeldten Königs Ladislai Herrn Batter Anno 1439. von sich gegebene
Verschreibung, nicht allerdings in Acht genommen, neben andern derselben
auch hierinnen zuwider gehandelt, daß er zu seinen vornehmsten und ge-
heimsten Rätthen, auch in den Desterreicher Sachen, sich dreiner Steyrer ge-
brauchet.

Sylvii Worte von diesem Handel, wie solche Herr Strein an obgemeld-
ten Ort anführet, seynd wohl werth, daß ich sie hieher setze: „Viri, inquit,
„apud Cæsarem auditi sunt, qui plus sapere videbantur, duo, Joannes, alter
„Neidbergius, alter Ungnadius, & Gualterius Zeblinger, cum his enim Cæsar
„in abditas Cameras se reducere solitus erat, resque cunctas eorum consilio ge-
„rere, sive quod eos præ cæteris prudentiores existimavit, sive quod fidem eo-
„rum solidiorem crederet. Quidam putaverunt, adulationibus & malis artibus
„horum potentiam apud Cæsarem ingentem fuisse. Nos exploratum habe-
„mus, omnes Principes penes se aliquos habere, quorum conversatione jucun-
„dus ac prolixius utuntur, & quibus imputari omnia solent, quæ Principibus
„videntur adversa. „ Dieser Herren Verzug nun hat unter den Ständen den
ohne das bey Hof gemeinen und regierenden Neid vermehret, daß die Sach
endlich zu erzehlten Extremitäten ausgeschlagen.

Doch, gar zu weit von den Steyerischen Annalibus, wird der Leser ge-
dencken. Solches zu vermeiden, so berichtete König Ladislaus diesen Verlauf
seiner Erledigung an die von Steyer, und beschrieb sie zugleich auf den dro-
ben gemeldten Landtag zu erscheinen, wie folget:

„Getreuen Lieben. Als Wir von Schickung des Allmächtigen Got-
„tes, und mit des Hochgebohrnen Unsers lieben Oheim, Grafen Ulrichs von
„Zilly, samt Eur und etlich anderer Unser Land Leut Hülff, in Unser vät-
„terlich Erb und Land Desterreich gen Wienn kommen, und eingesetzt worden,
„ist unter andern Dingen beredt worden, daß ein freundlicher Tag auf St.
„Merthenstag nächstens, allhie soll gehalten werden, darauf Wir Unfern
„Freunden, Fürsten, und Unfern Land-Leuten zu Hungarn, Böhaimb, Dester-
„reich und Mähren schreiben solten, sich hieher zu fügen; Zu dem auch Unser
„lieber Herr und Vetter, der Römisch Kayser kommen, oder solchen beschicken
„soll; Empfehlen Wir euch, und begehren mit Ernst, daß ihr etlich aus euch
„auf den ehegenannten St. Merthensstag unverzüglich herschicket, die dam-
„ben demselben Tag mit sambt den Fürsten Unfern Freunden, und den vorge-
„meldten Unfern Land-Leuten, ihren Fleiß thun, und darzu helfen und ra-
„then, als ihr Uns des pflichtig send, damit Wir vollkommentlich und ruhig zu
„Unfern Rechten, Fürstenthumen, Landen und Leuten, und auch zu andern,
„das